

Infoblatt

Stand: Februar 2023

Die Bedingungen und Voraussetzungen für eine Anerkennung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau sind in der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), festgelegt.

In Teil 5, Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau, der PPVO sind in den §§ 23-25 die besonderen Voraussetzungen, das Fachgutachten, die Beurteilung von Baugrundgutachten, der schriftliche Kenntnissnachweis und die Aufgabenerledigung geregelt.

Nach § 23 ist Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen durch ein Fachgutachten eines Beirates zu erbringen. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde des Saarlandes bedient sich des bei der Bundesingenieurkammer eingerichteten Beirates für Erd- und Grundbau.

I. Termine

Der bei der Bundesingenieurkammer bestehende Beirat Erd-und Grundbau (Sachverständigenausschuss) tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Unterlagen müssen deshalb rechtzeitig über die Oberste Bauaufsicht, als Anerkennungsbehörde nach PPVO, beim Beirat Erd-und Grundbau eingereicht werden, damit vorher eine Prüfung und Auswertung der Antragsunterlagen stattfinden kann.

Genauere Termine und Fristen sind jeweils bei der Bundesingenieurkammer zu erfragen.

II. Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 4 und 25 PPVO)

Als Prüfberechtigte und Prüfsachverständige werden Person anerkannt, die

1. nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der §§ 5 und 25 PPVO ordnungsgemäß erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind bzw. die nach EU-Recht wie Angehörige der EU zu behandeln sind,
4. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind:
Eigenverantwortlich tätig ist,
 - 4.1 wer seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,

4.2 wer

a) sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren oder Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,

b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und

c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder

III. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

5. ihren Geschäftssitz im Saarland haben,
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
7. im Zeitpunkt der Anerkennung die Altersgrenze nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 PPVO noch nicht überschritten haben,
8. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
9. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Aufstellung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
10. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
11. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 PPVO an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen beteiligt sind.
12. Abweichend von Nr. 4 müssen Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Nr. 11 hat die antragstellende Person eine besondere Erklärung abzugeben.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen ist durch ein Fachgutachten durch den Beirat Erd- und Grundbau bei der Bundesingenieurkammer zu erbringen.

III. Antrag auf Anerkennung (§ 6 PPVO)

Der Antrag ist an die Anerkennungsbehörde unter nachstehender Anschrift zu richten.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Oberste Bauaufsicht –
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

IV. Antragsunterlagen

Die notwendigen Angaben und Antragsunterlagen müssen nach dem „*Merkblatt für die Anerkennung der Sachverständigen für Erd- und Grundbau*“ veröffentlicht auf der Homepage der Bundesingenieurkammer BIngK

<https://bingk.de/sachverstaendige/anerkannte-sachverstaendige-fuer-erd-und-grundbau/>

zusammengestellt und der Anerkennungsbehörde vorgelegt werden.

V. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Sowohl die Anerkennung als auch die Ablehnung oder die Zurücknahme des Antrages sind gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung sind das Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung (GebVerzBauaufsicht) vom 3. September 2015 (Amtsbl. I S.656), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456). Für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Standsicherheit ist nach Gebührenstelle 34.1 eine Gebühr zwischen 275,00 € und 500,00 € zu entrichten.

Darüber hinaus entstehen dem Antragsteller bei der Bearbeitung solcher Anträge durch den Beirat Erd- und Grundbau Kosten von **EUR 1.500,00 zzgl. gesetzl. USt.**, die bei Antragstellung im Voraus zu begleichen sind. Eine Behandlung der Anträge durch den Beirat erfolgt nur, wenn die Kosten vollständig erstattet sind.

VI. Ansprechpartner

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Fell
Tel. 0681-501-4072
Fax 0681-501-4601
E-Mail: j.fell@innen.saarland.de